



1:20.000



Bezirksregierung
Münster

NRW.

**Überschwemmungsgebiet
des Hellbaches**

Hellbach HQ100

Stand: 12.06.2006

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hellbaches von der Einmündung des Haarbaches bis zur Einmündung in die Angel

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Hellbach“ -

Aufgrund

- § 31b und § 31c des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -), Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1756),
- der §§ 112, 113, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -), Neubekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 463),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den Hellbach wird von der Einmündung des Haarbaches bis zur Einmündung in die Angel das Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 31b WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten Rückhalteflächen des Hellbaches.

§ 2 Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 2 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Gewässer selber, deren Gewässerbett und Ufer, die **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit

der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 3 Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

	Unterlagen jeweils für
1. Stadt Ahlen	- das Stadtgebiet -
1. Stadt Beckum	- das Stadtgebiet -
1. Stadt Ennigerloh	- das Stadtgebiet -
3. Kreisverwaltung Warendorf, Untere Wasserbehörde	- das Kreisgebiet –
4. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde	- das gesamte Gebiet -

§ 4 Hinweise

- (1) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Errichten und Verändern von **nicht standortgebundenen** Anlagen, die nach § 113 Abs. 1 Nr. 2 LWG im Überschwemmungsgebiet verboten sind, sind die Untereren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig.
Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG über die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet zu beachten. Daher darf nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG vorliegen. Die in § 113 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 LWG geregelten Voraussetzungen gelten nicht.
- (2) Die Errichtung und die Erweiterung **standortgebundener** Anlagen ist nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG genehmigungspflichtig. Für das Verfahren sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig. Die Genehmigungs-voraussetzungen sind in § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.
- (3) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Ausweisen neuer Baugebiete durch Bauleitpläne mit Ausnahmen von Bauleitplä-

nen für Häfen und Werften, das nach § 113 Abs. 1 Nr. 7 LWG und nach § 31b Abs. 4 Satz 1 WHG verboten ist, sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig. Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 LWG zu beachten. Daher kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG vorliegen.

- (4) Die Regelungen in § 113 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 7 LWG sind weiterhin anzuwenden. Sie basieren auf § 32 Abs. 2 WHG a. F., der das Niveau des Schutzes von Überschwemmungsgebieten allgemein regelt und der inhaltlich mit dem Hochwasserartikelgesetz in § 31b Abs. 6 WHG überführt wurde. Lediglich für das Ausweisen von Baugebieten und das Errichten und Verändern von Anlagen trifft das WHG nunmehr spezielle Regelungen, wobei das Schutzniveau der Regelung über das Errichten und Verändern von Anlagen ein geringeres ist als das in § 31b Abs. 6 WHG für Überschwemmungsgebiete generell geregelte.
- (5) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4a sowie § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch – BauGB -, Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21. 6.2005 I 1818).
- (6) Nach § 31b und § 31c WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16, § 9 Abs. 6a, § 24 Abs. 1 Nr. 7 und § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB).

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen / Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung / Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den .07.2006

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.5-4.2-9.1.75-416/05

gez. Dr. Jörg Twenhöven